



SCHWEIZERISCHE MEDIATIONSORDNUNG



SCAI SWISS CHAMBERS'
ARBITRATION INSTITUTION

Der Verein der Schweizer Handelskammern
für Schiedsgerichtsbarkeit und Mediation

Schweizerische Mediationsordnung

Inhaltsverzeichnis

Mustermediationsklauseln und -vereinbarungen	3	V. Beendigung des Mediationsverfahrens und entsprechende Bescheinigung	10
Mustermediationsklauseln	3	Beendigung des Mediationsverfahrens und entsprechende Bescheinigung	10
Mustermediationsvereinbarung für Fälle, in denen bereits ein Streitfall zwischen den Parteien entstanden ist	3	Artikel 16	
Mediation und Schiedsgerichtsbarkeit	3	Vergleichsvereinbarung und entsprechende Bescheinigung	10
		Artikel 17	
Einführung	3		
Im Dienst der Wirtschaft und des Handels	3	VI. Mediation und Schiedsgerichtsbarkeit	11
Inkrafttreten	3	Einleitung eines Schiedsverfahrens	11
Ein freiwilliges Verfahren	3	Artikel 18	
		Mediation während eines laufenden Schiedsverfahrens	11
I. Einleitende Bestimmungen	4	Artikel 19	
Anwendungsbereich	4		
Artikel 1		VII. Haftungsbeschränkung	11
Einleitungsanzeige	4	Haftungsbeschränkung	11
Artikel 2		Artikel 20	
II. Benennung des Mediators (der Mediatoren)	6	VIII. Kosten	12
Anzahl Mediatoren	6	Mediationskosten	12
Artikel 3		Artikel 21	
Benennung eines Mediators	6	Verteilung der Mediationskosten	12
Artikel 4		Artikel 22	
Vereinfachtes Benennungsverfahren	6	SCAI-Gebühren und -Kosten	12
Artikel 5		Artikel 23	
Bestätigung eines Mediators	6	Honorar und Auslagen des Mediators	12
Artikel 6		Artikel 24	
Ersetzung eines Mediators	6	Kostenvorschüsse	12
Artikel 7		Artikel 25	
Zustellung der Akten an den Mediator	6	Kostenabrechnung	12
Artikel 8		Artikel 26	
III. Der Mediator	7	Anhang A:	
Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Verfügbarkeit des Mediators	7	Adressen des Sekretariats und Bankkonto	13
Artikel 9			
Rolle des Mediators	7	Anhang B:	
Artikel 10		Kostenordnung für Mediationen	14
IV. Verfahrensregeln	8		
Durchführung der Mediation	8		
Artikel 11			
Stellvertretung	8		
Artikel 12			
Vertraulichkeit	8		
Artikel 13			
Sitz der Mediation	8		
Artikel 14			
Anwendbares Recht	9		
Artikel 15			

Mustermediationsklauseln und -vereinbarungen

Mustermediationsklauseln

Verschiedene Vorschläge für Mediationsklauseln, die in Verträge integriert werden können, sind auf unserer Website zu finden unter:

www.swissarbitration.org/Mediation

Mustermediationsvereinbarung für Fälle, in denen bereits ein Streitfall zwischen den Parteien entstanden ist

Die Parteien einigen sich hiermit, folgenden Streitfall gemäss der Schweizerischen Mediationsordnung der Swiss Chambers' Arbitration Institution zu regeln

[kurze Beschreibung des Streitfalls]

Der Sitz der Mediation ist ... [Stadt] in ... [Land]; Sitzungen können auch in ... [Stadt] in ... [Land] abgehalten werden.

Die Sprache der Mediation ist ... [gewünschte Sprache einfügen].

Mediation und Schiedsgerichtsbarkeit

Parteien, die Mediation und Schiedsgerichtsbarkeit kombinieren möchten, bitten wir, unsere Website zu konsultieren:

www.swissarbitration.org/Mediation

Deutsche Fassung

Bei Unstimmigkeiten zwischen dieser Fassung und dem englischen Originaltext geht der englische Originaltext vor.

April 2007 (revidiert 2019)

Einführung

Im Dienst der Wirtschaft und des Handels

Zwecks Erbringung besserer Dienstleistungen im Bereich alternativer Streitbeilegung haben die Handelskammern beider Basel, Bern, Genf, Tessin, Waadt und Zürich (die «Kammern») im Jahr 2004 ihre verschiedenen Schiedsordnungen abgeglichen und im Jahr 2007 die Swiss Chambers' Arbitration Institution («SCAI») gegründet. Später schlossen sich die Handelskammern von Neuenburg und der Zentralschweiz an. SCAI ist ein gemeinnütziger, unabhängiger, privater und in der Schweiz eingetragener Verein. SCAI erbringt Dienstleistungen für nationale sowie internationale Mediations- und Schiedsverfahren unabhängig vom anwendbaren Recht, in der Schweiz und in jedem anderen Land. SCAI hat einen Beirat für Mediation eingesetzt (der «Mediationsbeirat»), bestehend aus erfahrenen Mediationspraktikern, um bei Mediationen Beratung und Unterstützung anzubieten.

Im Hinblick auf die Harmonisierung ihrer Mediationsordnungen haben die Kammern ihre früheren Mediationsordnungen im Jahr 2007 durch die «Schweizerische Mediationsordnung für Wirtschaftskonflikte» (die «Mediationsordnung») ersetzt. Die Mediationsordnung wurde im Jahr 2019 nach einer umfangreich abgestützten Anhörung von Nutzern revidiert und umbenannt. Die Administration von Mediationen unter der Mediationsordnung erfolgt ausschliesslich durch das SCAI-Sekretariat (das «Sekretariat»).

Inkrafttreten

Diese Fassung der Mediationsordnung tritt am 1. Juli 2019 in Kraft.

Ein freiwilliges Verfahren

Die Mediation ist eine Methode der Streitbeilegung, bei der die Parteien mit der Hilfe einer neutralen Drittperson, des Mediators oder der Mediatorin, nach einer einvernehmlichen Lösung ihres Streitfalls suchen, um bestehende Konflikte zu bereinigen und/oder zukünftige Konflikte zu vermeiden. Der Mediator oder die Mediatorin fördert den Austausch von Informationen und Standpunkten zwischen den Parteien und ermutigt sie, nach Lösungen zu suchen, die ihren Bedürfnissen und Interessen entsprechen. Ausser auf entsprechendes Ersuchen der Parteien hin teilt der Mediator bzw. die Mediatorin seine bzw. ihre eigene Meinung nicht mit (wie das ein Sachverständiger bzw. eine Sachverständige tun würde) und macht keine Lösungsvorschläge (wie das ein Schlichter bzw. eine Schlichterin tun würde).

Weitere Informationen unter www.swissarbitration.org/Mediation

I. Einleitende Bestimmungen

Anwendungsbereich

Artikel 1

1. Die vorliegende Mediationsordnung ist anwendbar auf Mediationen jeglicher Art, bei denen eine Mediationsvereinbarung auf die vorliegende Mediationsordnung oder die Mediationsordnung einer Schweizerischen Handelskammer verweist, die SCAI-Mitglied ist, oder bei denen die Parteien sich auf eine Mediation unter dieser Mediationsordnung einigen, nachdem ein Konflikt entstanden ist.
2. Die vorliegende Fassung der Mediationsordnung ist auf alle Mediationen anwendbar, bei denen die Einleitungsanzeige gemäss Artikel 2 der Mediationsordnung dem Sekretariat am oder nach dem Datum von deren Inkrafttreten zugestellt wird, es sei denn, die Parteien haben etwas anderes vereinbart.

Einleitungsanzeige

Artikel 2

1. Eine Partei oder Parteien, die eine Mediation einleiten möchten (die «einleitende(n) Partei(en)»), reichen eine Einleitungsanzeige (die «Einleitungsanzeige») auf Englisch, Deutsch, Französisch oder Italienisch bei einem Büro des Sekretariats ein (vgl. dazu Anhang A der Mediationsordnung).
2. Die Einleitungsanzeige hat folgende Angaben zu enthalten:
 - (a) die Namen, Adressen, Telefonnummern, (gegebenenfalls) Faxnummern, E-Mail-Adressen und (gegebenenfalls) weitere für eine angemessene elektronische Kommunikation erforderliche Kontaktangaben der Parteien und (gegebenenfalls) ihrer Rechtsvertreter sowie (gegebenenfalls) eine Vollmachtskopie;
 - (b) (gegebenenfalls) eine Kopie der Mediationsvereinbarung oder relevanten Mediationsklausel in einer bestehenden Vereinbarung;
 - (c) eine kurze Beschreibung des Streitfalls und (gegebenenfalls) eine Schätzung des Streitwerts;
 - (d) den Namen des Mediators¹, auf den sich die Parteien geeinigt haben, oder eine Beschreibung der gewünschten Qualifikationen des Mediators;
 - (e) den Hinweis, dass das vereinfachte Benennungsverfahren gemäss Artikel 5 zur Anwendung kommen soll, falls die Parteien dies wünschen;
 - (f) einen Vorschlag zur Sprache der Mediation, falls die Parteien sich darauf nicht vorab geeinigt haben;

- (g) die Bestätigung der Bezahlung der Einschreibegebühr gemäss Anhang B der Mediationsordnung, welcher im Zeitpunkt der Einreichung der Einleitungsanzeige beim Sekretariat in Kraft ist.

Die Partei oder Parteien können weitere Dokumente beilegen, sofern sie diese als für die Mediation wesentlich erachten.

3. Die Einleitungsanzeige kann beim Sekretariat per E-Mail eingereicht werden. Auf Verlangen des Sekretariats hat die einleitende Partei die Einleitungsanzeige in Papierform einzureichen. Die Parteien und das Sekretariat können sich darauf einigen, alle weiteren Dokumente per E-Mail oder ein anderes angemessenes elektronisches Mittel einzureichen.
4. Falls die Einschreibegebühr nicht bezahlt wird, die Einleitungsanzeige unvollständig ist, die Einleitungsanzeige oder eine allfällige bestehende Mediationsvereinbarung in einer anderen Sprache als Englisch, Deutsch, Französisch oder Italienisch eingereicht wird, kann das Sekretariat die einleitende(n) Partei(en) zur Behebung der Mängel innerhalb angemessener Frist auffordern. Falls die einleitende(n) Partei(en) dieser Aufforderung innerhalb der vom Sekretariat gesetzten Frist nachkommt (nachkommen), gilt die Einleitungsanzeige als an dem Tag gültig eingereicht, an welchem die ursprüngliche Fassung dem Sekretariat zugestellt wurde.
5. Nach Erhalt einer gültig eingereichten Einleitungsanzeige wird das Sekretariat:
 - (a) gemäss Artikel 6 vorgehen, falls die Einleitungsanzeige von den Parteien gemeinsam eingereicht wurde und die einleitenden Parteien sich auf die vorliegende Mediationsordnung und einen Mediator geeinigt haben;
 - (b) gemäss Artikel 4 oder 5 vorgehen, falls die Einleitungsanzeige von den Parteien gemeinsam eingereicht wurde und die einleitenden Parteien sich auf die vorliegende Mediationsordnung, jedoch nicht auf einen Mediator geeinigt haben;
 - (c) der (den) anderen Partei(en) eine Kopie der Einleitungsanzeige und der übrigen Dokumente zustellen, die gemäss Artikel 2(2) eingereicht wurden, falls die Einleitungsanzeige nicht von allen Parteien gemeinsam eingereicht wurde. Wurde die Einleitungsanzeige von einer oder mehreren Parteien eingereicht, ohne dass die vorbestehende Mediationsvereinbarung auf die Mediationsordnung verweist, oder wurde die Einleitungsanzeige von

¹ Trotz Wahl der männlichen Form beziehen sich die personenbezogenen Angaben auf Angehörige beider Geschlechter in Ein- und Mehrzahl.

einer oder mehreren Parteien ohne Bezug auf eine vorbestehende Mediationsvereinbarung eingereicht, fordert das Sekretariat die andere(n) Partei(en) auf (die «Gegenpartei(en)»), die Anwendung der vorliegenden Mediationsordnung innerhalb einer 15-tägigen Frist ausdrücklich zu bestätigen.

6. Wenn keine Antwort einer Gegenpartei beim Sekretariat innerhalb der vom Sekretariat gesetzten Frist gemäss Artikel 2(5)(c) eingeht, wird die Mediation in Bezug auf diese Partei nicht fortgeführt. Das Sekretariat setzt die Parteien unverzüglich schriftlich darüber in Kenntnis.
7. Wenn die einleitende(n) Partei(en) und (eine) Gegenpartei(en) ohne diejenige(n) Partei(en) fortfahren möchten, welche sich geweigert hat (haben), daran teilzunehmen, wird die Mediation mit den Parteien fortgeführt, die sich geeinigt haben.

II. Benennung des Mediators (der Mediatoren)

Anzahl Mediatoren

Artikel 3

Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, wird die Mediation von einem einzigen Mediator durchgeführt.

Benennung eines Mediators

Artikel 4

1. Die Parteien können gemeinsam einen Mediator benennen. Wenn der benannte Mediator nicht vom Sekretariat bestätigt wird oder er seine Benennung ablehnt, setzt das Sekretariat den Parteien eine 15-tägige Frist zur gemeinsamen Benennung eines neuen Mediators.
2. Falls die Parteien nicht innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt des sie dazu auffordernden Schreibens des Sekretariats gemeinsam einen Mediator benennen, unterbreitet das Sekretariat den Parteien eine Liste mit Mediatoren, aus der auch der von den Mediatoren gegenüber dem Sekretariat angegebene Honorarrahmen hervorgeht, und fordert die Parteien auf, innerhalb einer kurzen zusätzlichen Frist dem Sekretariat je ihre Rangfolge der vorgeschlagenen Mediatoren mitzuteilen. Das Sekretariat ernennt anschliessend den Mediator unter Berücksichtigung der Rangfolge der Parteien. Das Sekretariat ernennt den Mediator auch dann, wenn die Parteien ihm keine Rangfolge mitgeteilt haben.
3. Auf Wunsch der Parteien hilft das Sekretariat bei der Ernennung von Co-Mediatoren.²
4. Falls eine Partei innerhalb von fünf Tagen seit Erhalt des Ernennungsbeschluss schriftlich gegen die Ernennung des Mediators Einspruch erhebt und diesen angemessen begründet, ernennt das Sekretariat unverzüglich einen anderen Mediator aus der vorgeschlagenen Liste oder geht nach Artikel 4(2) vor.

Vereinfachtes Benennungsverfahren

Artikel 5

1. Das vereinfachte Benennungsverfahren gelangt für die Bezeichnung des Mediators zur Anwendung, wenn sich die Parteien auf das vereinfachte Benennungsverfahren einigen oder wenn sie in Fällen, in denen der Streitwert unter CHF 50'000 liegt, keinen Einspruch gegen dessen Anwendung erheben.

2. Gelangt das vereinfachte Benennungsverfahren zur Anwendung, wird das Sekretariat gemäss Artikel 6:
 - (a) den von den Parteien gemeinsam benannten Mediator bestätigen; oder
 - (b) einen Mediator ernennen, (gegebenenfalls) unter Berücksichtigung der dem Sekretariat gemäss Artikel 2(2)(d) der Mediationsordnung von den Parteien mitgeteilten Präferenzen oder gewünschten Qualifikationen des Mediators, jedoch ohne den Parteien eine Liste mit Mediatoren zu unterbreiten.

Bestätigung eines Mediators

Artikel 6

1. Alle gemeinsam von den Parteien benannten Mediatoren müssen vom Sekretariat bestätigt werden. Die Ernennung wird erst mit dieser Bestätigung wirksam. Das Sekretariat ist nicht verpflichtet, Gründe anzugeben, wenn es einen Mediator nicht bestätigt.
2. Falls der Mediator seine Benennung ablehnt oder nicht bestätigt wird, setzt das Sekretariat den Parteien eine 15-tägige Frist zur gemeinsamen Benennung eines neuen Mediators oder um eine Beschreibung von gewünschten Qualifikationen des vom Sekretariat zu ernennenden Mediators einzureichen. Falls das Sekretariat von den Parteien innerhalb der Frist keine Antwort erhält, geht es gemäss Artikel 4 oder 5 der Mediationsordnung vor.

Ersetzung eines Mediators

Artikel 7

Falls ein Mediator nicht mehr in der Lage ist, seine Pflichten zu erfüllen, oder von den Parteien nicht mehr akzeptiert wird, geht das Sekretariat auf gemeinsamen Antrag der Parteien gemäss Artikel 4 oder 5 der Mediationsordnung vor.

Zustellung der Akten an den Mediator

Artikel 8

1. Gleichzeitig mit der Übermittlung der Bestätigung oder Ernennung eines Mediators stellt das Sekretariat diesem die Akten für die Mediation zu.
2. Wenn Verwaltungskosten anfallen, werden die Akten dem Mediator erst nach Bezahlung der Verwaltungskosten gemäss dem im Zeitpunkt der Einreichung der Einleitungsanzeige beim Sekretariat gültigen Anhang B der Mediationsordnung zugestellt.

² Die Bestimmungen der Mediationsordnung finden auch in den Fällen Anwendung, in welchen eine Co-Mediation durchgeführt wird.

III. Der Mediator

Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Verfügbarkeit des Mediators

Artikel 9

1. Der Mediator hat stets unparteiisch und von den Parteien unabhängig zu sein und zu bleiben. Er muss ausserdem in der Lage und zeitlich verfügbar sein, die Mediation durchzuführen.
2. Vor seiner Bestätigung oder Ernennung durch das Sekretariat hat der zukünftige Mediator:
 - (a) dem Sekretariat folgende Dokumente ordnungsgemäss datiert und unterzeichnet zurückzuschicken: (i) das Einverständnis, als Mediator tätig zu sein; (ii) die Erklärung betreffend Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Verfügbarkeit; und (iii) einen Lebenslauf;
 - (b) sich schriftlich zur Einhaltung der vorliegenden Mediationsordnung und des Europäischen Verhaltenskodex für Mediatoren in der Fassung, welche am Tag seiner Ernennung in Kraft steht, zu verpflichten, wobei die Mediationsordnung bei Widersprüchen vorgeht; und
 - (c) alle ihm bekannten Gründe oder Sachverhalte offenzulegen, die zu begründeten Zweifeln an seiner Unabhängigkeit, Unparteilichkeit oder hinsichtlich seiner Verfügbarkeit Anlass geben könnten, einschliesslich aller Gründe oder Sachverhalte, welche der Europäische Verhaltenskodex für Mediatoren aufführt.
3. Sollte der Mediator während einer Mediation irgendwelche Gründe oder Sachverhalte entdecken, die seine Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit gegenüber den Parteien oder seine Verfügbarkeit beeinträchtigen könnten, teilt er dies den Parteien unverzüglich mit. Stimmen die Parteien zu, fährt der Mediator mit der Mediation fort. Sind die Parteien nicht einverstanden, unterbricht der Mediator die Mediation und informiert das Sekretariat, welches den Mediator in der Folge gemäss Artikel 7 der Mediationsordnung ersetzt.

Rolle des Mediators

Artikel 10

1. Der Mediator unterstützt die Parteien bei ihren Verhandlungen im Hinblick auf eine für sie annehmbare und zufriedenstellende Lösung ihres Konflikts. Er ist nicht befugt, den Parteien eine Regelung aufzuzwingen.
2. Der Mediator und die Parteien verhalten sich nach den Grundsätzen der Fairness, der Parteiautonomie und des gegenseitigen Respekts.

IV. Verfahrensregeln

Durchführung der Mediation

Artikel 11

1. Das Mediationsverfahren wird so durchgeführt, wie es mit den Parteien vereinbart wurde. Mangels einer solchen Vereinbarung führt der Mediator das Verfahren so durch, wie er es für angebracht hält. Dabei berücksichtigt er die tatsächlichen Umstände, die Wünsche, die finanziellen Mittel und den Zeitplan der Parteien sowie das Bedürfnis nach einer zügigen Erledigung des Konflikts.
2. Unmittelbar nach der Zustellung der Akten durch das Sekretariat nimmt der Mediator Kontakt mit den Parteien auf, um eine erste Besprechung darüber anzusetzen, wie die Mediation ablaufen soll. Der Mediator fasst die Vereinbarung der Parteien betreffend Durchführung und Organisation der Mediation (Sprache, Zeit und Ort der Sitzungen, Eingaben, Teilnehmende, usw.) in einem kurzen Dokument zusammen und stellt dieses Dokument den Parteien, mit einer Kopie an das Sekretariat, zur Verfügung.
3. Je nach Vereinbarung der Parteien kann der Mediator Einzelgespräche mit den Parteien führen, wenn er es für angebracht hält. Der Mediator behandelt alle Informationen, die an solchen Sitzungen ausgetauscht werden, gegenüber der (den) anderen Partei(en) streng vertraulich, es sei denn, er wird von allen an einer solchen Sitzung Teilnehmenden ausdrücklich zur Weitergabe der vertraulichen Information(en) ermächtigt.

Stellvertretung

Artikel 12

Die Parteien haben zu allen Mediationssitzungen persönlich zu erscheinen oder, falls es sich um juristische Personen handelt, sich durch ordnungsgemäss beauftragte und gehörig bevollmächtigte Personen vertreten zu lassen. Deren vollständige Kontaktdaten sind dem Mediator, der (den) anderen Partei(en) sowie dem Sekretariat schriftlich mitzuteilen. Die Parteien können von Rechtsvertretern oder Beratern ihrer Wahl unterstützt und begleitet werden.

Vertraulichkeit

Artikel 13

1. Die Mediation ist vertraulich. Keine im Verlauf der Mediation gemachten Feststellungen, Aussagen oder Vorschläge, und keine Dokumente, die für den Zweck der Mediation erstellt wurden, dürfen ausserhalb der

Mediation weitergegeben oder später verwendet werden ohne das schriftliche Einverständnis aller an der Mediation beteiligten Personen. Dies gilt auch mit Bezug auf parallele oder zukünftige Gerichts- oder Schiedsverfahren, ausser in dem Umfang, der notwendig ist, um eine schriftliche Vergleichsvereinbarung, mit welcher eine Mediation abgeschlossen wurde, zu vollstrecken, oder wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist.

2. Die Mediationssitzungen sind nicht öffentlich. Mit dem Einverständnis des Mediators können die Parteien vereinbaren, dass Dritte an den Sitzungen teilnehmen dürfen.
3. Falls die Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbaren, kann ein Mediator nicht als Schiedsrichter, Richter, Sachverständiger oder als Parteivertreter oder Berater einer Partei in späteren Verfahren tätig sein, welche sich auf denselben Streitfall beziehen oder eine an der Mediation beteiligte Partei betreffen, und welche eingeleitet werden, nachdem die Einleitungsanzeige wirksam beim Sekretariat eingereicht wurde.
4. SCAI bewahrt die wesentlichen Akten während mindestens zehn Jahren nach dem bestätigten Abschluss der Mediation sicher auf. Nach dieser Aufbewahrungsdauer kann SCAI alle Akten physisch und elektronisch vernichten.
5. Während oder nach der Beilegung des Streitfalls oder dem Ende der Mediation sind weder SCAI, noch die Kammern, noch deren Angestellte, die Geschäftsleitung oder die Vorstandsmitglieder, noch die Mediatoren, die Schiedsrichter, die Mitglieder des Beirats und die Mitglieder des Gerichtshofs, noch die ernannten Sachverständigen in irgendeiner Weise verpflichtet, einer Person gegenüber oder vor (Schieds-)Gericht Aussagen irgendwelcher Art über die Mediation zu machen. Ebenso wenig soll eine Partei versuchen, irgendeine dieser Personen in irgendeinem gerichtlichen oder anderen Verfahren im Zusammenhang mit der Mediation als Zeugen oder zu Beweiszwecken zu benennen oder zu Aussagen zu bewegen, ausser in dem Umfang, der notwendig ist, um eine schriftliche Vergleichsvereinbarung, mit welcher eine Mediation abgeschlossen wurde, zu vollstrecken.

Sitz der Mediation

Artikel 14

Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, gilt als Sitz der Mediation der Ort des Büros des Sekretariats, bei

dem die Einleitungsanzeige eingereicht wurde. Sitzungen können jedoch auch an anderen Orten abgehalten werden.

Anwendbares Recht

Artikel 15

1. Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, ist auf die Durchführung der Mediation schweizerisches Recht anwendbar.
2. Auf die Beziehungen zwischen SCAI und allen an der Mediation beteiligten Personen (Parteien, Parteivertreter und Berater, Mediatoren und Sachverständige etc.) ist schweizerisches Recht anwendbar.

V. Beendigung des Mediationsverfahrens und entsprechende Bescheinigung

Beendigung des Mediationsverfahrens und entsprechende Bescheinigung

Artikel 16

1. Eine Mediation gemäss der Mediationsordnung gilt als beendet:
 - (a) nachdem alle Parteien eine Vereinbarung unterzeichnet haben, welche den Streitfall beendet;
 - (b) 90 Tage nachdem beim Sekretariat eine mangelhafte oder unvollständige Einleitungsanzeige eingereicht wurde und die einleitende(n) Partei(en) den Mangel trotz Aufforderung durch das Sekretariat nicht fristgemäss behoben hat (haben);
 - (c) zu jeder Zeit, nachdem der Mediator den Parteien das Dokument gemäss Artikel 11(2) der vorliegenden Mediationsordnung zugestellt hat, wenn eine Partei den Mediator und das Sekretariat schriftlich von ihrer Entscheidung in Kenntnis setzt, die Mediation zu beenden, und die anderen Parteien keine Fortsetzung ohne diese Partei wünschen;
 - (d) zu jeder Zeit, nachdem der Mediator den Parteien das Dokument gemäss Artikel 11(2) der vorliegenden Mediationsordnung zugestellt hat, wenn gemäss der Einschätzung des Mediators weitere Bemühungen nicht zu einer Beilegung des Streitfalls führen würden, und er die Parteien sowie das Sekretariat schriftlich von seiner Entscheidung in Kenntnis setzt, die Mediation zu beenden;
 - (e) nach Ablauf einer Frist, welche die Parteien oder der Mediator für die Beilegung des Streitfalls gesetzt haben, falls diese Frist nicht durch Vereinbarung zwischen allen Parteien und dem Mediator erstreckt wird;
 - (f) wenn die Parteien die Vorschüsse gemäss Artikel 25 der Mediationsordnung oder die SCAI Verwaltungskosten gemäss Anhang B Kapitel 2 der vorliegenden Mediationsordnung nicht innerhalb der vom Mediator oder dem Sekretariat gesetzten Frist überweisen.
2. Der Mediator informiert das Sekretariat umgehend schriftlich, dass die Mediation beendet ist. Dazu hält er das Datum der Beendigung fest und gibt an, ob die Mediation zu keiner, zu einer teilweisen oder zu einer vollständigen Regelung führte.
3. Falls in einer Mediation mit mehreren Parteien eine Partei oder mehrere Parteien beschliessen, sich von der Mediation zurückzuziehen:
 - (a) informieren die verbleibenden Parteien das Sekretariat umgehend schriftlich darüber, ob sie die Mediation fortsetzen wollen, und falls ja, ob sie eine Fortsetzung mit dem ernannten Mediator wünschen;

- (b) informiert der Mediator das Sekretariat umgehend schriftlich über den Rückzug der Partei(en) von der Mediation und teilt ihm mit, ob er bereit ist, die Mediation mit den verbleibenden Parteien fortzusetzen.

4. Das Sekretariat bestätigt den Parteien und dem Mediator die Beendigung der Mediation schriftlich.
5. Auf Ersuchen der Parteien oder des Mediators stellt das Sekretariat den Parteien und dem Mediator eine Bescheinigung aus, die bestätigt, dass die Mediation stattgefunden hat und festhält, ob sie zu einem Vergleich führte. Das Sekretariat kann hierzu von den Parteien oder dem Mediator jegliche Dokumente verlangen, welche für die Bescheinigung als erheblich erachtet werden. Diese Dokumente sind auf Englisch, Deutsch, Französisch oder Italienisch einzureichen oder in einer offiziellen Übersetzung in eine dieser Sprachen.

Vergleichsvereinbarung und entsprechende Bescheinigung

Artikel 17

1. Haben die Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart, gilt ein Vergleich erst als abgeschlossen, wenn eine schriftliche, von den betreffenden Parteien unterzeichnete Vergleichsvereinbarung vorliegt.
2. Auf Ersuchen der Parteien und unter der Voraussetzung, dass der Mediator dem Sekretariat ein Original der unterzeichneten Vergleichsvereinbarung zur Verfügung stellt, kann das Sekretariat den Parteien durch das Sekretariat beglaubigte Kopien der Vergleichsvereinbarung ausstellen.
3. Auf Ersuchen der Parteien, und unter der Voraussetzung, dass der Mediator schriftlich bestätigt, der Unterzeichnung der Vergleichsvereinbarung durch die Parteien beigewohnt zu haben, oder falls die Parteien die Vergleichsvereinbarung beim Sekretariat unterzeichnen, kann das Sekretariat den Parteien die Echtheit der Vergleichsvereinbarung bescheinigen.
4. Das Sekretariat kann die Parteien oder den Mediator auffordern, jegliche Dokumente einzureichen, welche es für die Bescheinigung der Vergleichsvereinbarung als relevant erachtet. Diese Dokumente sind auf Englisch, Deutsch, Französisch oder Italienisch einzureichen oder in einer offiziellen Übersetzung in eine dieser Sprachen.

VI. Mediation und Schiedsgerichtsbarkeit

Einleitung eines Schiedsverfahrens

Artikel 18

1. Die Parteien können jederzeit schriftlich vereinbaren, ihren Streitfall oder einen Teil davon an SCAI zur Regelung durch ein Schiedsverfahren gemäss der Internationalen Schweizerischen Schiedsordnung der Swiss Chambers' Arbitration Institution zu übertragen. In diesem Fall kann jede Partei ein Schiedsverfahren unter dieser Schiedsordnung durch Einreichung einer Einleitungsanzeige gemäss Artikel 3 dieser Schiedsordnung einleiten. Wenn die Parteien den Streitfall im Laufe des Schiedsverfahrens beilegen, gelangt Artikel 34 der Internationalen Schweizerischen Schiedsordnung mit Bezug auf einen allfälligen Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut zur Anwendung.
2. Die Parteien können jederzeit schriftlich vereinbaren, ihren Streitfall oder einen Teil davon durch ein Schiedsverfahren gemäss einer anderen Schiedsordnung zu regeln.

Mediation während eines laufenden Schiedsverfahrens

Artikel 19

1. In allen Schiedsverfahren, die bei SCAI anhängig sind, kann eine Partei oder ein Schiedsrichter vorschlagen, dass die Parteien versuchen sollen, den Konflikt ganz oder teilweise mittels einer Mediation gütlich beizulegen.
2. Falls die Parteien eines Schiedsverfahrens einer Mediation nach dieser Mediationsordnung zustimmen, beginnt das Sekretariat nach Erhalt der Einleitungsanzeige sowie der Einschreibgebühr mit der Benennung eines Mediators nach Massgabe des Kapitels II der Mediationsordnung.

VII. Haftungsbeschränkung

Haftungsbeschränkung

Artikel 20

Weder SCAI, noch die Kammern, ihre Angestellten, die Geschäftsleitung und die Vorstandsmitglieder, die Mediatoren, die Schiedsrichter, die Mitglieder des Mediationsbeirats oder des Gerichtshofs, noch die ernannten Sachverständigen haften für Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit einer Mediation, die unter dieser Mediationsordnung stattfindet, es sei denn, diese Handlung oder Unterlassung erweise sich als eine persönliche vorsätzliche oder grobfahrlässige Pflichtverletzung.

VIII. Kosten

Mediationskosten

Artikel 21

Die Gebühren, Kosten und Auslagen der SCAI und des Mediators («Mediationskosten») werden gemäss derjenigen Kostenordnung (Anhang B dieser Mediationsordnung) festgelegt, welche im Zeitpunkt der Einreichung der Einleitungsanzeige beim Sekretariat in Kraft ist.

Verteilung der Mediationskosten

Artikel 22

1. Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, werden sämtliche Mediationskosten zu gleichen Teilen unter den Parteien aufgeteilt. Die Parteien haften solidarisch für sämtliche Mediationskosten.
2. Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, trägt jede Partei ihre eigenen im Zusammenhang mit der Mediation angefallenen Auslagen (wie zum Beispiel Anwaltskosten, Hotels, Reisen etc.) selbst. Diese Auslagen gelten nicht als Teil der Mediationskosten.

SCAI-Gebühren und -Kosten

Artikel 23

1. SCAI-Gebühren und -Kosten gemäss Anhang B dieser Mediationsordnung umfassen:
 - (a) nicht erstattbare Einschreibgebühr(en);
 - (b) Verwaltungskosten;
 - (c) Bescheinigungs- und Beglaubigungsgebühren und -auslagen gemäss Artikel 16(5) und 17(2) und (3) der Mediationsordnung.
2. SCAI-Gebühren, -Kosten und Auslagen sind gemäss den Angaben des Sekretariats an SCAI zu bezahlen oder bei SCAI zu hinterlegen.
3. Falls die Einschreibgebühr(en) oder die geforderten Verwaltungskosten nicht vollumfänglich bzw. nicht innerhalb einer von SCAI gesetzten Frist bezahlt werden, wird die Mediation nicht fortgesetzt. In diesem Fall weist das Sekretariat den Mediator schriftlich an, die Mediation zu unterbrechen oder zu beenden.

Honorar und Auslagen des Mediators

Artikel 24

1. Die Parteien tragen die Verantwortung für die Bezahlung des Honorars und der Auslagen des Mediators. Haben die Parteien und der Mediator nichts anderes vereinbart, wird das Honorar des Mediators zu einem

zwischen den Parteien und dem Mediator vor der Mediation vereinbarten Stundensatz abgerechnet. Massgebend ist die Zeit, welche der Mediator für die Mediation unter Einschluss der Vorbereitungszeit aufwendet.

2. Der Mediator fordert die Parteien auf, einen Vorschuss zu hinterlegen, welcher mindestens das anfängliche Honorar und die anfänglichen Auslagen des Mediators deckt.
3. Während der Dauer der Mediation kann der Mediator (falls nicht anders vereinbart) von jeder Partei einen gleich hohen Betrag als Vorschuss für sein Honorar und seine Auslagen für die betreffende Mediation einfordern. Der Mediator setzt das Sekretariat darüber schriftlich in Kenntnis.
4. Uneinigkeiten betreffend das Honorar und/oder die Auslagen des Mediators werden dem SCAI Mediationsbeirat unterbreitet.

Kostenvorschüsse

Artikel 25

1. Der Mediator hinterlegt Vorschüsse, welche die Parteien bezahlen, auf seinem Geschäftskonto bei einer Bank.
2. Falls die geforderten Vorschüsse beim Mediator nicht vollumfänglich innerhalb der bestimmten Frist eintreffen, kann der Mediator die Mediation unterbrechen oder beenden. Der Mediator setzt das Sekretariat darüber umgehend schriftlich in Kenntnis.
3. Das Sekretariat kann die Vorschüsse, welche die Parteien bezahlen, auf Ersuchen des Mediators, auf einem für die entsprechende Mediation eröffneten Bankkonto halten.

Kostenabrechnung

Artikel 26

1. Nach Beendigung der Mediation stellt der Mediator den Parteien sein Honorar und seine Auslagen in Rechnung, mit einer Kopie an das Sekretariat.
2. Die Rechnung enthält Einzelheiten über die im Verlauf der Mediation angefallenen Auslagen, die vom Mediator aufgewendete Zeit, den vereinbarten Stundenansatz, die anwendbaren (Mehrwert-) Steuersätze sowie alle von den Parteien erhaltenen Zahlungen.
3. Überschüssige Zahlungen werden den Parteien im Verhältnis zu den jeweils geleisteten Zahlungen zurückerstattet.

Anhang A: Adressen des Sekretariats und Bankkonto

Aktualisierte Informationen zu den Adressen des SCAI-Sekretariats und zum Bankkonto sind zu finden unter:
<https://www.swissarbitration.org/Mediation-3/Einleitung-eines-Mediationsverfahrens>

Alle Zahlungen haben in Schweizer Franken (CHF) und netto nach Abzug aller Bankspesen zu erfolgen.

Adressen des Sekretariats

Swiss Chambers' Arbitration Institution
Sekretariat
c/o Handelskammer beider Basel
St. Jakobstrasse 25
Postfach
CH-4010 **Basel**
Telefon: +41 61 270 60 50
Fax: +41 61 270 60 05
E-Mail: basel@swissarbitration.org

Swiss Chambers' Arbitration Institution
Sekretariat
c/o Berner Handelskammer
Kramgasse 2
Postfach
CH-3001 **Bern**
Telefon: +41 31 388 87 87
Fax: +41 31 388 87 88
E-Mail: bern@swissarbitration.org

Swiss Chambers' Arbitration Institution
Sekretariat
c/o Chambre de commerce, d'industrie et des services
de Genève
4, Boulevard du Théâtre
Postfach 5039
CH-1211 **Genève 11**
Telefon: +41 22 819 91 11
Fax: +41 22 819 91 36
E-Mail: geneva@swissarbitration.org

Swiss Chambers' Arbitration Institution
Sekretariat
c/o Chambre vaudoise du commerce et de l'industrie
Avenue d'Ouchy 47
Postfach 315
CH-1001 **Lausanne**
Telefon: +41 21 613 35 31
Fax: +41 21 613 35 05
E-Mail: lausanne@swissarbitration.org

Swiss Chambers' Arbitration Institution
Sekretariat
c/o Camera di commercio, dell'industria,
dell'artigianato e dei Servizi del Cantone Ticino
Corso Elvezia16
Postfach 5399
CH-6901 **Lugano**
Telefon: +41 91 911 51 11
Fax: +41 91 911 51 12
E-Mail: lugano@swissarbitration.org

Swiss Chambers' Arbitration Institution
Sekretariat
c/o Industrie- und Handelskammer Zentralschweiz
Kapellplatz 2
Postfach 2941
CH-6002 **Luzern**
Telefon: +41 41 410 68 89
Fax: +41 41 410 52 88
E-Mail: lucerne@swissarbitration.org

Swiss Chambers' Arbitration Institution
Sekretariat
c/o Chambre neuchâtoise du commerce et de
l'industrie
4, rue de la Serre
Postfach 2012
CH-2001 **Neuchâtel**
Telefon: +41 32 727 24 27
Fax: +41 32 727 24 28
E-Mail: neuchatel@swissarbitration.org

Swiss Chambers' Arbitration Institution
Sekretariat
c/o Zürcher Handelskammer
Löwenstrasse 11
Postfach
CH-8022 **Zürich**
Telefon: +41 44 217 40 50
Fax: +41 44 217 40 51
E-Mail: zurich@swissarbitration.org

Anhang B:

Kostenordnung für Mediationen

Für die jeweils aktuelle Version von Anhang B vgl.
www.swissarbitration.org/Mediation-3/Einfuehrung

1. SCAI-Einschreibe- und Fixgebühren

- 1.1. Für jede Partei ist eine Einschreibegebühr von CHF 1'000 geschuldet.
- 1.2. Falls die Einleitungsanzeige von mehreren Parteien gemeinsam eingereicht wird, hat jede Partei einen gleichen Anteil an der Einschreibegebühr zu bezahlen.
- 1.3. Falls die Einleitungsanzeige von einer Partei allein eingereicht wird, hat diese Partei die gesamte Einschreibegebühr zu bezahlen.
- 1.4. Für das vereinfachte Benennungsverfahren gemäss Artikel 5 der Mediationsordnung beträgt die Einschreibegebühr CHF 1'000. In Mediationen mit mehr als zwei Parteien ist eine zusätzliche Einschreibegebühr von CHF 250 für jede zusätzliche Partei zu bezahlen.
- 1.5. Falls die Parteien nicht mit dem vereinfachten Benennungsverfahren einverstanden sind oder dieses nicht gemeinsam beantragen, ist die Einschreibegebühr gemäss Ziff. 1.1 zu bezahlen.
- 1.6. Das Sekretariat fährt erst mit der Ernennung oder Bestätigung eines Mediators fort, wenn die Einschreibegebühr vollumfänglich bezahlt ist.
- 1.7. Die Einschreibegebühr ist nicht erstattbar.
- 1.8. Falls der in der Einleitungsanzeige umschriebene Streitgegenstand bereits auch Gegenstand einer in einem SCAI-Schiedsverfahren eingereichten Einleitungsanzeige ist, wird die Einschreibegebühr für die Mediation halbiert.
- 1.9. Falls die Anzahl der Parteien im Verlauf der Mediation zunimmt, wird das Sekretariat eine entsprechende Einschreibegebühr erheben und in Rechnung stellen.
- 1.10. Falls die Parteien die Ernennung oder Bestätigung von mehr als einem Mediator beantragen oder ein Mediator ersetzt wird, erhebt SCAI eine Zusatzgebühr von CHF 1'000 für jede zusätzliche Ernennung oder Bestätigung eines Mediators.
- 1.11. Für Mediationen, die länger als drei Monate sistiert sind, erhebt SCAI eine jährliche Sistierungsgebühr

von CHF 2'000, die zu gleichen Teilen von den Parteien zu tragen ist. Die Bezahlung der Sistierungsgebühr ist Voraussetzung dafür, dass das Verfahren nicht geschlossen wird.

2. SCAI-Verwaltungskosten

- 2.1 SCAI erhebt von den Parteien folgende Verwaltungskosten:
 - CHF 2'500 für Streitwerte zwischen CHF 50'000 und CHF 2'000'000;
 - CHF 8'000 für Streitwerte zwischen CHF 2'000'001 und CHF 5'000'000;
 - CHF 13'000 für Streitwerte zwischen CHF 5'000'001 und 10'000'000;
 - CHF 17'000 für Streitwerte zwischen CHF 10'000'001 und CHF 20'000'000;
 - CHF 20'000 für Streitwerte zwischen CHF 20'000'001 und CHF 50'000'000;
 - CHF 23'000 für Streitwerte über CHF 50'000'000.
- 2.2. SCAI erhebt keine Verwaltungskosten für Streitwerte unter CHF 50'000.
- 2.3. Die Parteien haben die SCAI-Verwaltungskosten zu bezahlen, sobald das Sekretariat sie dazu auffordert.
- 2.4. Falls sich der Streitwert im Verlauf der Mediation erhöht, kann das Sekretariat die Verwaltungskosten entsprechend anpassen und erheben.

3. SCAI-Bescheinigungs- und Beglaubigungsgebühren

- 3.1 Eine Partei, welche eine Mediationsbescheinigung anfordert, bezahlt die Bescheinigungsgebühr von CHF 500 pro Bescheinigung und trägt die dabei für SCAI anfallenden Kosten.
- 3.2. Eine Partei, welche eine Beglaubigung der Vergleichsvereinbarung anfordert, bezahlt eine Beglaubigungsgebühr von CHF 300 pro beglaubigte Vergleichsvereinbarung und trägt die dabei für SCAI anfallenden Kosten.
- 3.3. Eine Partei, welche die Echtheit einer Vergleichsvereinbarung bescheinigt haben will, bezahlt eine Gebühr von CHF 1'000 pro Bescheinigung und trägt die dabei für SCAI anfallenden Kosten.